

89. Unter welchen Umständen kann ein Tilgungsplan als Darlehensschuldschein im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes betrachtet werden?

AnlAbfG. § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1929 i. S. R. W.-Anstalt (Rf.)
w. B. Sp. u. G.-Verband (Bekl.). IV 445/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt Aufwertung eines Darlehens von 10 Millionen M. auf 25% des Goldmarktwerts gemäß § 63 Abs. 1 AufwG. Das Darlehen soll dem Beklagten entsprechend der Urkunde vom 26. Februar/19. April 1921 und des ihr beigehefteten Tilgungsplans ausweislich der Quittungen vom 2. Juni und 11. Juli 1921 gewährt worden sein.

Der Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe, und beruft sich auf § 40 AnlAbfG., weil es sich um ein Darlehen handle, für das ein Schuldschein ausgestellt sei, sodas eine Aufwertung weder nach dem Aufwertungsgesetz, noch nach allgemeinen Grundsätzen in Frage komme. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat dem Darlehensanspruch der Klägerin die Aufwertung aus einem doppelten Grunde versagt: einmal weil ihm § 66 AufwG. entgegenstehe, und sodann, hilfsweise, weil es sich um ein Schuldscheindarlehen im Sinne der § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnlAbfG. handle.

Beide Entscheidungsgründe werden von der Revision angegriffen. In erster Reihe ist zu prüfen, ob es sich um ein Schuldscheindarlehen eines Gemeindeverbands im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes handelt; denn wenn dies der Fall ist, finden die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 AufwG.), und die Klage ist als unbegründet abzuweisen (RGZ. Bd. 116 S. 169, Bd. 119 S. 108).

Nach § 30 Abs. 3 AnlAbtG. werden als Markanleihen der Länder, neben den Schulbverpflichtungen aus Schulbverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen, auch Darlehen bezeichnet, über welche Schuldscheine ausgestellt sind; nach § 40 Abs. 3 das. gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände das gleiche.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob es sich beim beklagten Giroverband um einen solchen Gemeindeverband handle, obwohl er sich nicht nur aus Stadt- oder Landgemeinden, sondern auch aus Landkreisen zusammensetzt.

Dieses Bedenken der Revision ist nicht begründet. Nach § 1 der Satzung haben sich unter der Bezeichnung „Giroverband der kommunalen Verbände der Provinz Brandenburg“ die am Schlusse der Satzung verzeichneten kommunalen Verbände zu einem Zweckverband im Sinne des preuß. Gesetzes vom 19. Juli 1911 (GS. S. 115) verbunden. Nach § 1 dieses Gesetzes können sich aber nicht nur Städte und Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien und Ämter, sondern auch Landkreise zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen. Auch sind in § 16 Abs. 1 Nr. 3 der 2. DurchfVo. zum AnlAbtG. vom 2. Juli 1926 die Vorschriften der §§ 40 bis 45 AnlAbtG. u. a. ausdrücklich auf die Sparkassen- und Giroverbände ausgedehnt worden. Der Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes steht also insoweit nichts im Wege.

Zwischen den Parteien ist am 26. Februar/19. April 1921 unter der Überschrift „Schulburtunde über 10 Millionen M., mit 4½% zu verzinsendes und zu 1¼% zu tilgendes Darlehen an den Giroverband der Provinz Brandenburg“, ein Darlehensvorvertrag geschlossen worden, in dem sämtliche Bedingungen für das zu gewährende Darlehen geregelt sind und der in § 4 die Bestimmung enthält, daß für die Berechnung der Zins- und Tilgungsbeträge der von der Klägerin noch aufzustellende Tilgungsplan — der ebenfalls rechts-

verbindlich zu vollziehen und dem Vertrage beizuheften sei — nach Prüfung durch den Giroverband für beide Teile maßgebend sein solle. Das Darlehen selbst hat der Beklagte laut Quittungen in Teilbeträgen und zwar die eine Hälfte am 2. Juni 1921, die andere am 11. Juli 1921 empfangen. Der dem Darlehensvorvertrag beigeheftete Tilgungsplan trägt die Überschrift „Plan über die Verzinsung und Tilgung des dem Giroverband der kommunalen Verbände der Provinz Brandenburg von der Reichsversicherungsanstalt gewährten Schuldscheindarlehens über 10000000 M.“ Es folgt unter der Bezeichnung „Zinsen, Tilgung und Zahlungstage“ eine Zusammenfassung der vierteljährlich zahlbaren Zins- und Tilgungsbeträge, der Fälligkeitstermine, des Tages der ersten und letzten Zinszahlung (31. Dezember 1921 und 31. März 1956) und des Tages der ersten und letzten Tilgungsratenzahlung (31. März 1922 und 31. März 1956). Der Tilgungsplan schließt mit einer genauen, nach Vierteljahren berechneten Aufstellung der Zinsen, der ersparten Zinsbeträge, der Tilgungsbeträge unter Angabe der jeweiligen Restschuld bis 31. März 1956. Er wurde im Juli 1921 von beiden Teilen unterschrieben (von der Beklagten unter dem beigegeführten Wort „anerkannt“) und dem Vorvertrag beigeheftet.

Hiernach ist der Berufungsrichter zu der Auffassung gelangt, daß der Tilgungsplan nach Absicht der Parteien dem Zweck der Beweisführung dienen sollte, daß er die Hingabe des Darlehens durch die Worte „über das gewährte Darlehen“ bezeuge und daß infolge der äußerlichen und innerlichen Verbindung des Darlehensvorvertrags und des Tilgungsplans diese beiden Urkunden eine einheitliche Gesamturkunde geworden seien, die dem Begriff des Schuldscheins vollauf genüge.

Die Revision meint, der Tilgungsplan, möge er auch den Anleihebedingungen beigeheftet worden sein, sei kein Schuldschein, da sein Zweck nicht der sei, die Hingabe des Darlehens und die Einzelheiten der Darlehensverpflichtung zu beweisen, sondern nur der, die Art und Weise und die Zeit der Rückzahlung festzulegen. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden.

Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß unter einem Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbtG. eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende Beweisurkunde zu verstehen ist, und daß diese Urkunde den Inhalt der Schuld-

verpflichtung wenigstens im wesentlichen wiedergeben und geeignet sein muß, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen (RGZ. Bd. 116 S. 173, Bd. 117 S. 60, Bd. 119 S. 109). An dieser Auffassung ist auch gegenüber den im Schrifttum (vgl. die Aufsätze von Tieg und Wandel in der Deutschen Steuerzeitung 1928 S. 374 und 948) erneut geäußerten Bedenken festzuhalten.

Indessen können auch zwei Urkunden zusammengenommen den Begriff des Schuldscheins erfüllen, dann nämlich, wenn sie entweder eine rechtliche Einheit bilden, wie Vertrag und Nachtragsvertrag (vgl. RGU. vom 22. November 1928 IV 246/1928), oder wenn in der einen Urkunde auf eine unmittelbar und dauernd beigelegte Anlage zur Ergänzung ihres Inhalts Bezug genommen wird (JW. 1928 S. 2632 Nr. 17).

Der Eigenschaft der Urkunde als Beweisurkunde steht nicht entgegen, wenn die Darlehenssumme erst nach Ausstellung des Schuldscheins ausgezahlt worden ist — was übrigens hier nicht der Fall ist; denn der Schein kann auch in Erwartung der Darlehenshingabe ausgestellt sein und wird vielfach in dieser Erwartung ausgestellt und hingegeben, was an der Natur des Schuldscheins nichts ändert (RGU. vom 3. Dezember 1928 IV 462/1928).

Auch ein Tilgungsplan kann, sei es zusammen mit einem Darlehensvorvertrag, wenn er diesem unmittelbar und dauernd beigelegt ist, sei es für sich betrachtet, als selbständige Urkunde die Erfordernisse eines Schuldscheins erfüllen. Enthält er indessen nur das, was sein Name besagt, nämlich eine rein rechnerische Aufstellung der zu zahlenden Zins- und Abzahlungsbeträge unter Berechnung der jeweiligen Restsumme, ohne irgendwie ein Empfangsbekanntnis ersichtlich zu machen, oder soll er nur als Unterlage dienen für die innere behördliche Abwicklung der Rückzahlung, so wird er grundsätzlich nicht als Schuldschein in Betracht kommen. Ist aber der Plan vom Schuldner nicht nur unterschriftlich vollzogen, sondern enthält er neben der rechnerischen Aufstellung auch ein Bekkenntnis des Darlehensempfangs und die wesentlichen Bedingungen der Schuldverpflichtung, so steht rechtlich nichts im Wege, ihn auch für sich allein als Schuldschein gelten zu lassen, wie dies der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 5. Juli 1928 IV 26/28 grundsätzlich anerkannt hat.

Daß sich dabei im Einzelfall eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Tilgungspläne ergeben kann, ist lediglich eine Folge des bestehenden gesetzlichen Rechtszustands. Man hat daher zu unterscheiden, ob der Tilgungsplan nur von einem erst aufzunehmenden Darlehen spricht oder ob er bezeugt und bezeugen soll, daß das Darlehen bereits gewährt sei. Letzteres nimmt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum hier an. Dem steht nicht im Wege, daß die Worte „Plan über die Verzinsung . . . des gewährten Darlehens von 10 Millionen M. . . .“, die das Empfangsbekennnis über die Darlehenssumme darstellen sollen, sich nur in der Überschrift des Tilgungsplanes befinden; und zwar um so weniger, als der Plan nach dem Vorvertrag diesem beizuhäften war, auch beigeheftet worden ist und daher vom Berufungsrichter schon aus diesem Grunde auch als Beweisurkunde betrachtet werden durfte. Ob der Tilgungsplan allein auch im übrigen den aufgestellten Erfordernissen entspricht, braucht nicht untersucht zu werden, da sich rechtliche Bedenken jedenfalls dagegen nicht erheben lassen, daß er als dauernd beigelegte Anlage des Vorvertrags mit diesem zusammen einen Schuldschein darstellt.

Auf den vom Beklagten weiter erhobenen Einwand aus § 66 AufwG. kommt es unter diesen Umständen nicht an, da das Aufwertungsgesetz überhaupt nicht anwendbar ist.